Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Band: 29 (1910)

Artikel: Haftung für fremde culpa : nach heutigem Rechte im Vergleich zum

römischen

Autor: Wyss, Paul Friedrich von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haftung für fremde culpa nach heutigem Rechte im Vergleich zum römischen.

Einige Gesichtspunkte zur Ergänzung meiner Dissertation. Vorgelesen bei meiner Promotion am 15. März 1867.

Von Paul Friedrich von Wyss. 1)

Im Anschlusse an den Inhalt meiner Dissertation sei es mir hier gestattet, in Kürze und nur andeutungsweise die Frage zu berühren, wie das Institut der Haftung für fremde culpa im heutigen Rechte sich gestalte, nachdem ich mich dort auf die Darlegung der Sätze des rein Römischen Rechtes beschränkt habe. Diese Beschränkung war geboten durch die weitschichtige Masse des Stoffs; die Trennung aber überhaupt, welche zwischen den betreffenden Normen des Römischen und des heutigen Rechtes versucht wurde, schien mir vorteilhaft nicht nur in historischem Interesse, sondern auch zu dem

¹⁾ Es ist uns das Manuskript der Ansprache zugestellt worden, die Prof. P. Fr von Wyss am 15. März 1867 anlässlich seiner feierlichen Promotion nach damaligem Brauch in der Aula der zürcherischen Hochschule gehalten hat. Seine Ausführungen schliessen sich an seine Dissertation über die Haftung für fremde Culpa im Römischen Recht, eine Abhandlung, die heute noch in wohlverdientem Ansehen steht, an und ergänzen sie durch einen Hinweis auf das geltende Recht und die lex ferenda. Man wird dem kleinen Aufsatz mit Interesse entnehmen, dass er das wiedergibt, was ein Jahrzehnt später in die Bundesgesetzgebung über die Haftpflicht und das Obligationenrecht Aufnahme gefunden hat, während allerdings die wissenschaftliche Erforschung und Begründung der Zufallshaftung nunmehr weit über dasjenige hinausgelangt ist, was in dieser Ansprache angedeutet wird. Der Aufsatz hat heute noch Wert als eine schlichte und klare Feststellung einer Stufe in der Entwicklung der Haftpflicht und zwar aus der Feder eines der Berufensten der damaligen Zeit.

praktischen Zwecke, einer aus unklarer Vermischung römischer und moderner Anschauungen erwachsenen Theorie in unserer Lehre den Boden zu entziehen, um sodann vorurteilslos an die Fragen herantreten zu können: wo haben wir in unserer Lehre entschieden Römisches Recht in Geltung? Wieweit entsprechen diese Bestimmungen dem Rechtszustande, den das heutige Verkehrsbedürfnis teils schon geschaffen hat, teils dringend fordert?

Mein Standpunkt ist der des gemeinen Rechts, als dessen Fortsetzung sich darstellt, was aus den neuen Partikularrechten von allgemeinen, durch alle oder die Mehrzahl von ihnen sich hindurchziehenden Prinzipien zu abstrahieren ist. Die entschieden rezipierten römischen Bestimmungen setze ich daher als unbedingt und qua solche geltend voraus; daneben tritt aber als gleichberechtigter Faktor nicht nur die neuere Gesetzgebung, sondern namentlich auch das gemeine wie partikuläre Gewohnheitsrecht, durch dessen Einfluss die römischen Normen auf verwandte Verhältnisse analog angewendet, erweitert, um neue ihnen selbst völlig fremde Prinzipien vermehrt sein können. Anerkennen wir diese rechtsbildende Kraft der Gewohnheit, so ist uns die Mühe und das unwissenschaftliche Bestreben erspart, einzelnen Stellen des Corpus juris so lange herumzugrübeln, bis sie, aus ihrer natürlichen Umgebung herausgerissen, das zu sagen scheinen, was die moderne Theorie oder Praxis ihnen entnehmen will, um doch ja in dem geschriebenen Buchstaben einen Beleg für die Normen des heutigen Verkehrs zu finden.

Wir fragen zunächst: I. Was bleibt uns von den römischen Bestimmungen?

In meiner Dissertation kam ich zu dem Resultate, dass Bestimmungen, welche ein Einstehen für fremde Verschuldung fordern, d. h. eine Haftung für dolos oder culpos zugefügte Vermögensnachteile ohne jede Rücksicht darauf, ob dem Haftenden selbst ein Anteil an der Schuld zuzurechnen sei, im Römischen Rechte sich allerdings in nicht geringer Ausdehnung vorfinden. So verbreitet aber dem praktischen Erfolge nach die Wirksamkeit dieser Sätze sein mochte, so wurde doch stets daran fest-

gehalten, dass sie Ausnahmen von einem Grundprinzip des ganzen Rechtssystems bilden, vom Prinzip der Verantwortlichkeit nur für eigenes Verschulden; dass stets ein ganz spezielles Moment ihr Vorhandensein rechtfertigen muss, dass also eine willkürliche Erweiterung über die positiv bestimmten Grenzen hinaus der römischen Anschauung widerspricht. Wir fanden eine Haftung für fremde Schuld auf dem Gebiete der Deliktsklagen in der Noxalhaft und in gewissen Einzelbestimmungen des prätorischen Rechts; auf dem Gebiete der kontraktlichen Haftung, abgesehen von spezieller Garantieübernahme und ebenfalls einigen vereinzelten Ediktssätzen, nur beim Institute der Haftung aus fremdem Kontrakte bei den sog. actiones adiecticiae qualitatis. Wir wiesen darauf hin, wie jedes dieser Institute, weit entfernt einer bloss zufälligen Erwägung momentaner Bedürfnisse, etwa seitens der Juristen, seinen Ursprung zu verdanken, entweder die formell notwendige Folge von bestehenden Rechtsgrundsätzen ist oder mit einem genau fixierten Umfange als abnormes speciale von der (prätorischen) Gesetzgebung ins Leben gerufen wurde. Die Noxalhaft für Hauskinder, solange sie bestand, und für Sklaven war die unumgängliche Konsequenz der Rechtsstellung dieser Personen, welche es nötig machte, den Anspruch auf ihre Auslieferung zur Privatrache, resp. auf die Abfindungssumme in Geld, nicht gegen sie selbst, sondern gegen ihre Gewalthaber zu richten. Die Haftung mit actio adject, qual, ging gemäss ihrem formellen Ursprung auf alles, was der Kontrahent selbst, wäre er belangt, aus dem Kontrakte zu leisten hätte, d. h. nicht nur auf den ursprünglichen Vertragsgegenstand, sondern auch auf dessen Modifikation durch culpa des Kontrahenten. Die erwähnten Ediktssätze endlich (betreffend die nautae, die publicani usw.) sorgten ausdrücklich und positiv für gewisse besonders dringende Bedürfnisse des öffentlichen Wohls. Ein allgemeiner Rechtssatz dagegen, etwa so lautend, dass die bona fides in beliebigen eigenen Kontraktsverhältnissen unter Umständen auch zur Haftung für fremdes Verschulden führen könne, ist dem Römischen Rechte durchaus fremd, sei es in engerer oder weiterer Anwendung.

Fragen wir nun, was von den genannten römischen Instituten als rezipiertes Recht für uns seine Geltung behalte, so reduziert sich dies verhältnismässig auf ein Minimum. Mit dem Wegfall der Sklaverei ist die Noxalhaft durchaus beseitigt, eine analoge Anwendung auf freie Dienerschaft ist ausgeschlossen, eine solche auf Leibeigene hat selbst die Zeit des grassesten Gutsherrnregiments niemals versucht, da die rein sächliche Behandlung des menschlichen Individuums doch nie so weit ging, dasselbe als blosses Forderungs objekt komparieren zu lassen. Ferner ist die Haftung mit den actiones adject. qual., was ihre formellen und aus der Form sich ergebenden materiellen Eigentümlichkeiten betrifft, ebenfalls ein dem heutigen gemeinen Rechte fremdes Institut. Es ist anerkannt, dass das heutige Recht den Grundsatz der freien und direkten Stellvertretung im Uebernehmen von obligatorischen Verbindlichkeiten zweifellos enthält, hieraus folgt aber notwendig, dass die indirekt zum Ziele führenden Surrogate, welche die Stelle dieses unrömischen Satzes im Römischen Rechte selbst vertraten — eben die actiones adj. qual. — bei uns ihren Boden verloren haben, und als überflüssig weggefallen sind. Während nach Römischem Rechte nur aus den Verträgen gewisser Vertreter die auf die gesamte obligatorische Pflicht des Kontrahenten selbst, eben des Vertreters, gerichtete Klage als actio praetoria auch gegen den dominus als unfreiwilligen Garanten angestellt werden konnte, so dass dieser nun leisten musste, was die obligatorische Pflicht des Kontrahenten zur Zeit der Klaganstellung betrug, geht nach heutigem Recht die obligatorische Pflicht vom Momente des Vertragsschlusses an auf den Vertretenen über, so dass dieser allein der Schuldner ist, wie wenn er und nur er kontrahiert hätte: Mit einem Worte den Gegensatz bezeichnet: nach Römischem Rechte haftet der dominus auf das, was der Vertreter, wäre dieser belangt, zu zahlen hätte, nach heutigem Rechte haftet der dominus als alleiniger Schuldner, wie wenn er selbst kontrahiert hätte. Im heutigen Rechte ist daher die Rolle des Vertreters qua solchen mit beendigtem Vertragsschlusse ausgespielt und es liegt kein Grund vor, ihn, wenn er zufällig zur Mitarbeit bei Erfüllung des Vertrages zugezogen wird, vor beliebigen anderen Mittelspersonen auszuzeichnen. Somit greifen auch bei der Haftung aus Verträgen, die durch Stellvertreter abgeschlossen sind, die gewöhnlichen Grundsätze über Prästation der culpa aus eigenem Kontrakte heutzutage Platz.

Es bleiben uns also schliesslich nur die wenigen direkten Bestimmungen des prätorischen Rechts über Haftung für fremde culpa heutzutage stehen, wobei noch die Strafklagen in einfache Ersatzklagen umzusetzen sind. Sie dehnen ausdrücklich die Verantwortlichkeit auf Verschuldung freier Personen aus, so dass ihrer unmittelbaren Anwendung im heutigen Rechte nichts entgegensteht. Es gehört hierher die bekannte doppelte Haftung der nautae, caupones, stabularii, die Haftung mit actio de effusis et eiectis und einige andere Fälle, die ich in meiner Dissertation zusammengestellt habe. Im Uebrigen sind wir, was rein Römisches Recht anbelangt, auf die feine Ausbildung des Prinzips der Verantwortlichkeit für eigene culpa angewiesen, die namentlich im Gebiete der kontraktlichen Haftung zu den bekannten weitgreifenden Sätzen über culpa in custodiendo und eligendo führte.

Fragen wir nun II., wie mit diesen spärlichen Resten dem heutigen Rechtsleben gedient sei, so ist leicht einzusehen, dass sich dieses nicht rein rezeptiv verhalten kann.

So sehr die prinzipielle Berechtigung einer Theorie auf der Hand liegt, welche in allen Fällen nur an eigenes Verschulden die Ersatzpflicht knüpfen will, so tritt doch offenbar ihrer konsequenten Durchführung im Leben das praktische Bedürfnis oft entschieden entgegen. Es gibt Fälle, wo der Geschädigte durch Beschränkung seines Regresses auf die Person des direkten Schädigers so ziemlich aller Aussicht auf Ersatz enthoben ist und ihm daraus ein Nachteil erwächst, der in gar keinem Verhältnis mit dem Vorteil steht, welchen gewisse dem Delinquenten nahestehende Personen aus ihrer streng rechtlichen Haftfreiheit ziehen. Und doch läge es so nahe, gerade diese Personen zur Haftung herbeizuziehen, sei es weil sie von dem ganzen Verhältnis, aus welchem der Schaden hervorging, Vorteil hatten, sei es weil sie mit dem Urheber des Schadens

durch Familienbande, Hausgenossenschaft usw. persönlich in so enger Beziehung stehen, dass sie nach aussen mit ihm gleichsam als ein rechtliches Individuum dastehen. Man ist so leicht geneigt, in der Ausdehnung der Haftung auch auf fremde culpa durchweg eine einseitige Begünstigung des Damnifikaten zum unverhältnismässigen Nachteil des Haftenden zu sehen, obschon in der Tat unter Umständen dem Kredite eines Geschäftsmannes nichts so förderlich sein kann wie das allgemeine Bewusstsein, dass auf ihm die Garantie laste für alles, was seine Angestellten im Geschäftsbetriebe verschulden. Er wird sich gegebenenfalls am besten zu salvieren wissen gegen drohenden Verlust, durch sorgfältige Auswahl zuverlässiger Arbeiter, durch strenge Kontrolle: und im Falle eingetretenen Schadens kann er seinen Regress durch Lohnabzüge und dergl. verhältnismässig mühelos verfolgen. Dem Geschädigten dagegen würde es unendlich schwerer fallen, den direkten Urheber des Schadens aus einer Masse von Arbeitern herauszufinden, und gesetzt auch er fände ihn, was hätte er in der Regel dabei gewonnen?

Doch ist es natürlich ein gefährliches Unternehmen, mit solchen Argumenten der Billigkeit und des Verkehrsnutzens Rechtssätze zu schaffen, welche, wie der erste Blick zeigt, aus dem strengen Rechtsprinzipe sich nicht ableiten lassen. Dieses kennt eine Verantwortlichkeit durchaus nur für eigene Fehler, und ein Tragen der Gefahr im prägnanten Sinne, d. h. aller Chancen des Zufalls, wird von ihm zunächst nur innerhalb desjenigen Bereichs gefordert, wo es nach der Natur der Sache eintritt, innerhalb der eigenen Rechtssphäre jedes einzelnen Individuums. Der Uebernehmer eines Werkes kann durch Verschulden seiner Arbeiter des Anspruchs auf Lohn und Ersatz des von ihm verwendeten Materials verlustig gehen, und insofern trägt er die Gefahr des opus; aber zum Ersatze des Schadens, welcher dem Besteller aus der Nichtvollendung entspringt, kann er, wenn sie ohne seine Schuld eintritt, aus diesem Gesichtspunkte noch nicht angehalten werden. Vom Arbeitsherrn die unbedingte Haftung für die Arbeiter zu fordern, muss unter Umständen unerträglich hart sein, es kann alle seine Sorgfalt in Auswahl und Kontrolle der Leute, kurz all sein kontraktgemässes Handeln musterhaft sein, und ihm dennoch in fremdem Interesse ökonomischer Ruin drohen.

Um nun nicht bei dem schroffen Gegenüberstehen der beiden Gesichtspunkte in prinziplose Kasuistik zu verfallen, folgen wir den Spuren, welche teils bereits vorhandene positive Normen, teils mehr als ein vages Billigkeitsgefühl, vielmehr ein entschiedenes und allgemeines Rechtsgefühl zur Ueberwindung der starren Konsequenz aufzeigen. Natürlich war das Bedürfnis, unter gewissen Umständen in dieser Richtung durchzugreifen, zu allen Zeiten vorhanden, und insofern können wir von den betreffenden römischen Bestimmungen, auch wenn sie direkt nicht verwendbar sind, wenigstens eine gewisse Anleitung für die Richtung und den Umfang der aufzustellenden Sätze bekommen. Im Einzelnen aber muss durchaus der in concreto vorliegende nationale Verkehrszustand massgebend sein.

Wir unterscheiden natürlich in erster Linie die Deliktsund die Kontraktshaftung für culpa. Dort wird die Ausdehnung auf unschuldige Personen mit mehr Bedenken zu kämpfen haben als hier, da es sich hier nur um Erweiterung eines bereits anderweitig begründeten Schuldverhältnisses, dort um Entstehen selbständiger Obligationen ex delicto alieno handelt. In der Tat müssen auch Verhältnisse ganz besonderer Art vorliegen, damit ein unwillkürliches Gefühl uns sage: hier ist das Einstehen einer anderen Person als des Täters für gewisse von diesem begangene selbständig wirkende Delikte unzweifelhafte Forderung der Gerechtigkeit. Einmal muss das Verhältnis der Personen ein sehr enges sein, so dass nach aussen ihre Verschiedenheit gegenüber ihrer Einheit zurücktritt, und dass dem Haftpflichtigen Gelegenheit zu genauer Aufsicht über den allfälligen Delinquenten gegeben ist; ferner muss der Schaden, der dem Verletzten aus der Beschränkung seines Regresses auf die Person des Täters erwächst, recht augenfällig auf der Hand liegen: endlich darf es sich nicht um Summen handeln, die, obschon zunächst zum Ersatze bestimmt, durch ihre Grösse unwillkürlich als schwere Strafen erscheinen. kann die Art des Deliktes von Einfluss sein, dadurch z. B.,

dass es eben mit der gegenseitigen Stellung der betreffenden Personen innerlich oder äusserlich irgendwie zusammenhängt. Fassen wir alle diese Momente zusammen, so werden wir eine beschränkte Haftung für fremde Delikte etwa an das Elternverhältnis, an die Hausgenossenschaft, an die Dienstherrn-, Lehrer-, Vormundseigenschaft und dergl. angeschlossen wünschen, jedoch durchaus in engen und positiv genau bestimmten Grenzen. Weiter ins Einzelne einzugehen ist hier nicht der Ort.

Was jedoch die kontraktliche Haftung für fremde culpa betrifft, also eine Erweiterung der Haftpflicht des Schuldners über die ordentlichen praestanda hinaus, so müssen wir unterscheiden zwischen der Haftung aus eigenem und aus fremdem Kontrakte. Dieser Unterschied hat aber, wie aus oben Gesagtem erhellt, im heutigen Rechte einen andern Sinn als im Römischen Rechte, indem jetzt als eigener Kontrakt auch ein solcher gilt, den zwar ein anderer für mich geschlossen, der aber vom Momente des Abschlusses an mich und nur mich zur Erfüllung verpflichtet. Unter fremdem Kontrakte dagegen, aus dem ich hafte, ist zu verstehen der Inbegriff derjenigen Handlungen, welche mein Vertreter zum Behufe des Abschlusses vornimmt, während er vom Momente des gültigen Abschlusses an nur als meine Mittelsperson, als Arbeiter bei der Erfüllung meines Kontraktes handelt. Im ersteren Falle ist also Kontrakt zu nehmen im Sinne von Vertragsverhältnis, im letzteren als gleichbedeutend mit der Handlung des Vertragschliessens. Tritt im letzteren Falle die Haftung ein, so ist sie im Grunde nur ein Einstehen für fremdes Delikt im formellen Gewande kontraktlicher Haftung.

Was nun die Haftung für fremde Verschuldung in eigenem Kontraktsverhältnis betrifft, so kann sie selbstverständlich die Folge sein von gesetzlich geforderter oder kontraktlich übernommener Haftung für casus überhaupt; hier wird niemals Zweifel über ihre Rechtmässigkeit bestehen. Wo dagegen den regelmässigen gesetzlichen Wirkungen eines Vertrages Spielraum gelassen ist, wird es, damit die Ausdehnung der Verantwortlichkeit über eigenes Verschulden hinaus gerechtfertigt erscheine, immer ganz besonderer Gründe bedürfen. Wir können

uns mehrerlei Arten derselben denken. Einmal wird nach Analogie dessen, was wir über die Deliktshaftung sagten, der Gedanke an die Haftung für culpa gewisser dem Schuldner nahe stehender Personen sich von selbst aufdrängen, so dass wir sagen müssen, in dem dort angedeuteten Umfange seien Handlungen dieser Personen denen des Schuldners gleich zu Sodann hängt es mit der objektiven Natur gewisser Vertragsverhältnisse als solcher zusammen, dass bei Erwägung des oben erwähnten Für und Wider in Betreff der Haftung für zur Arbeit zugezogene Mittelspersonen die Schale unwillkürlich zu Ungunsten des Schuldners sinkt. Von der möglichst weiten Verwendung des Prinzips der Haftung für eigene Schuld bis zur schlechthin verantwortlich machenden abstrakten Präsumtion eigener culpa in eligendo oder custodiendo besteht zwar begrifflich eine tiefe Kluft, aber praktisch wird die Differenz nicht immer sehr fühlbar sein, und die ganze Erörterung sich oft auf eine Beweisfrage reduzieren. Soll der Schuldner, wenn direktes Verschulden der Arbeiter als Ursache des Schadens evident ist, zum Beweise eigener Schuldlosigkeit zugelassen werden? Wann ist dieser Beweis als erbracht zu betrachten? Diese Fragen schneidet in manchen Fällen, wo ein komplizierter Geschäftsbetrieb die genaue Sondierung der direkten und indirekten Schuldfrage unendlich erschweren würde, das gesunde Rechtsgefühl mit der einfachen Erwiderung ab, man lasse den Schuldner eben einstehen für alles, was die von ihm zugezogenen Arbeiter verschuldet haben. Wenn die Römer bis zu diesem Resultate nicht gelangt sind, so hat das seinen Grund in der Häufigkeit der Sklavenarbeit, und für Sklaven bestand bekanntlich die allgemeine Noxalhaft. Uns aber kann nichts hindern, in dem Falle, wo die Frage von jeher besonders flagrant war, bei der locatio conductio operis, den dringenden Forderungen des Verkehrs über die strenge Konsequenz den Sieg zuzuerkennen. Härte, welche für den Schuldner in diesem Entscheide liegt, entschuldigt die Anschauung des täglichen Lebens mit Hinweis auf den Umstand, dass auf des Schuldners ökonomischen Vorteil der ganze Vertragsschluss abziele und er daher nach allen

Grundsätzen der bona fides auch dieses Risiko übernehmen müsse. Endlich hängt es in manchen Fällen mit besonderen Eigenschaften in der Person des Schuldners zusammen, dass es kein Bedenken erregt, ihr das Einstehen für fremdes Verschulden zuzumuten. Ich erinnere nur an die gewaltige Rolle, welche im heutigen Verkehre juristische Personen, Eisenbahn-, Dampfschiffgesellschaften, Postanstalten u.s.w. als Schuldner in Vertragsverhältnissen spielen. Diese können nun aus dem Gesichtspunkte eigener culpa gar nicht gefasst werden, während gerade hier das Missverhältnis zwischen dem Nachteil des geschädigten Gläubigers und dem Vorteil des haftfreien Schuldners am evidentesten zu Tage tritt. Theorie und Praxis sind daher hier ameallerehesten einig, die unbedingte Haftung für culpa der Angestellten zu fordern, wenn eine solche zwischen. die gehörige Erfüllung eines gewerbsmässigen Kontraktes tritt. Ebenso wird in der Regel die Gesellschaft, der eine Ware zum Transport anvertraut wird, verantwortlich gemacht für die Anstalten, welche zur weiteren Beförderung an ihre Stelle treten.

Was schliesslich die erwähnte Haftung aus fremdem Kontrakte betrifft, so liegt auch hier wieder der Gedanke an die analoge Verwendung des bei der Deliktshaftung Gesagten. am nächsten. Was dem dominus negotii nahestehende Personen in dem dort bezeichneten Umfange bei dem Abschlusse von Verträgen in seinem Namen verschuldet haben, soll ihm zur Last fallen, wie wenn er selbst der Schuldige wäre; er hatte am ehesten Anlass, sie zu kennen und demgemäss seine Vollmachten auszustellen. Dagegen lässt sich ein Satz, welcher die unbedingte Verantwortlichkeit für den rechtswidrigen Einfluss, den ein beliebiger Stellvertreter auf die durch ihn vermittelten Kontraktsverhältnisse ausübt, dem Vertretenen auflegt, in solcher Allgemeinheit nicht rechtfertigen. Ohne hier weiter auf das bestrittene Gebiet der Haftung für fremde culpa in contrahendo einzugehen, möchte ich nur daran erinnern, wiebisher keiner der Versuche, sie streng juristisch zu konstruieren, nur irgendwie allgemeinen Anklang gefunden hat. Das möchte denn doch auch gegen die materielle Berechtigung des zu gewinnenden Resultates einigen Zweifel aufkommen lassen.

Wie weit nun im Einzelnen die Rechtsgewohnheit oder die Gesetzgebung den angedeuteten Spuren gefolgt sind, kann hier nicht mehr erörtert werden. Aus dem Römischen Rechtesind geblieben das receptum nautarum und die actio de effusis: ersteres ist vielfach, z. B. vom DHGB, auf den Landtransport ausgedehnt worden. Deutsche Partikularrechte haben bei einer Reihe von Verträgen die unbedingte Haftung des Schuldners für allen Schaden statuiert, welchen die ihm kontraktlich anvertraute Sache in seinem Gewahrsam leidet, also auch für fremde culpa. Dass bei der conductio operis dem conductor die Verantwortlichkeit für seine Arbeiter aufzulegen sei, findet nur da Widerstand, wo man das rein Römische Recht gesondert von seiner nationalen Grundlage glaubt strenge festhalten zu müssen. Bekannt ist, wie nach dem Vorgange des französischen Rechtes die Haftung der grossen Verkehrsanstalten für Verschuldung ihrer Angestellten ganz allgemeine Regel geworden ist. Endlich die angedeutete Verantwortlichkeit für Familien- und Hausangehörige ist in unserm zürcherischen Rechte wenigstens teilweise, nämlich in Bezug auf kontraktliche Haftung, gesetzlich sanktioniert worden.